

Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungs-Einrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten..... 30 J

Dieser ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als fünf Tage nicht gestattet.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.

Hat die Benutzung nur gedauert von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends an demselben Tage, so wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Hat die Benutzung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden während der folgenden Nacht gewährt, so wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem Magistrat die Aufstellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr gestattet werden, im Falle solche Aufstellung eine längere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager- oder Aufstellungsgebühr ist im Voraus an den städtischen Hafenswärter zu bezahlen.

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenswärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenswärters den inne gehaltenen Platz nicht räumt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat.

Die Polizei-Direction.

* * *

21. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt, einschließlich des Schloß- und Hafensbezirks:

- a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo 30 J,
- b. " " von 10 bis 25 Kilo 40 "
- c. " " 25 " 50 " 60 "
- d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo 20 " mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfang eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 J und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr Abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagirt, gleichviel ob die bestimmte Zeit verfloßen ist oder nicht, erhalten sie:

- 1. für 1 Stunde 0.50 M,
- 2. für jede folgende Stunde 0.40 "
- 3. mit Geräthschaften für Mann und Stunde 0.60 "
- 4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag)
 - ohne Geräthschaften 4.00 "
 - wie vorher mit Geräthschaften 5.50 "
- 5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:
 - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) 4.00 "
 - b. für eine Nacht (10 Stunden) 5.00 "
 - c. für eine Stunde bei Tage 0.50 "
 - d. für jede folgende Stunde 0.40 "